

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 301/13 B

L 19 R 606/12 (Bayerisches LSG)
S 3 R 37/12 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 9. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG). Dieses hat seine Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth (SG) zurückgewiesen und den sinngemäß zugrunde gelegten Sachantrag abgelehnt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Schadensersatzleistungen in Höhe der entgangenen Rente, hilfsweise in einer anderen angemessenen Höhe, zu zahlen.
- 2 Der 1946 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. In der Zeit von September 1969 bis Mai 1998 entrichtete er Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Im Oktober 2000 trat er künftige Beitragserstattungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen die Gewährung eines Darlehens an die Volksbank L eG ab und unterzeichnete einen Antrag auf Beitragserstattung, den er im Dezember 2002 über die Bank bei der Beklagten (damals noch unter der Bezeichnung Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken) einreichen ließ. Zugleich ermächtigte er die Bank zur Einziehung des Erstattungsbetrags.
- 3 Mit Bescheid vom 20.2.2003 erstattete die Beklagte die vom Kläger getragenen Beiträge aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41 598,80 Euro. Die Verrechnung eines Teilbetrags zugunsten des Arbeitsamts L hob das SG auf Klage auf (*Gerichtsbescheid vom 16.2.2007 - S 11 R 648/03*).
- 4 Im Januar 2012 ging beim SG Bayreuth unter dem vorgenannten Aktenzeichen ein Antrag des Klägers ein, ihn für einen erlittenen Verlust einer deutschen Rente zu entschädigen und die Beklagte zu verurteilen, ihm Schadensersatz in Höhe der entgangenen Rente oder in anderer angemessener Höhe zu zahlen. Die Beklagte habe ihn nach seiner Rückkehr in die Türkei für zwei Jahre gehindert, dort zu arbeiten und Geld zu verdienen; nur deshalb sei er gezwungen gewesen, die Beitragserstattung zu beantragen, sodass er heute keine deutsche Rente beziehe.
- 5 Das SG hat den Antrag als echte Leistungsklage nach § 54 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angesehen und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 16.5.2012 abgewiesen. Die Berufung hat das LSG mit Urteil vom 9.7.2013 zurückgewiesen. Ein Anspruch gegen die Beklagte iS eines Schadensersatzes für einen entgangenen Rentenanspruch bestehe nicht. Die Beklagte habe den Kläger weder fehlerhaft beraten noch seinen Antrag auf Beitragserstattung veranlasst. Vielmehr habe sie in ihren damaligen Auskünften konkret und zutreffend auf die bestehenden Hürden für den Ausnahmefall der Beitragserstattung und für die Abtretung des Anspruchs hingewiesen und deutlich gemacht, dass sie mit keinen Vorfinanzierungsstellen kooperiere. Über den



zwischenzeitlich gestellten förmlichen Rentenanspruch des Klägers werde die Beklagte baldmöglichst zu entscheiden haben; er sei nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

- 6 Gegen dieses ihm am 26.7.2013 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 14.8.2013 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und mit Schreiben vom 25.9.2013 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 7 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 8 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 9 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 ZPO).
- 10 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Es kann jedoch offenbleiben, ob im Falle des Klägers die insoweit geltenden strengen Voraussetzungen überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist im Verfahren der PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender auch nicht auf eigene Kosten führen würde (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745). Dies ist hier der Fall.
- 11 Der Kläger leitet aus dem von ihm geschilderten Sachverhalt einen Anspruch auf Geldleistungen der Beklagten - sei es als "Schadensersatz", sei es als gesetzliche Altersrente - ab. Ein derartiger Anspruch besteht jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt.
- 12 Ansprüche auf die gesetzliche Altersrente stehen dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die insoweit erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (*allgemeine Wartezeit: § 50 Sozialgesetzbuch*



Sechstes Buch - SGB VI) nicht erfüllt. Er hat zwar in den Jahren 1969 bis 1989 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen kann er jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahre 2002 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (§ 210 Abs 6 S 2 und 3 SGB VI).

- 13 Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass dem Kläger die Beiträge lediglich in der Höhe erstattet wurden, in der er - und nicht sein Arbeitgeber - sie getragen hatte. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 210 Abs 3 S 1 SGB VI). Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht (*BVerfG vom 24.11.1986, SozR 2200 § 1303 Nr 34*).
- 14 Die damalige Beitragserstattung war rechtmäßig. Auch nach Darstellung des Klägers beruhte sie auf seinem eigenen Antrag, zudem nach rechtsanwaltlicher Beratung.
- 15 Die Beklagte hatte ihn damals zutreffend informiert:
- 16 Eine Beitragserstattung nach § 210 SGB VI ist nur dann möglich, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate vergangen sind und nicht erneut eine Versicherungspflicht eingetreten ist (§ 210 Abs 2 SGB VI in der hier maßgeblichen Fassung). Da nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30.4.1964 (*BGBI II 1965, 1170*) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2.11.1984 (*BGBI II 1986, 1040*) eine Pflichtversicherung in der Türkei einer solchen in Deutschland gleichsteht, bedeutet dies, dass grundsätzlich auch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Türkei vor Ablauf der Zweijahresfrist einer Erstattung der Beiträge aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entgegensteht.
- 17 Dass der Kläger möglicherweise meinte, aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Beitragserstattung angewiesen zu sein, kann der Beklagten nicht angelastet werden. Nach dem Akteninhalt hat sie den Kläger weder fehlerhaft oder rechtswidrig beraten noch auf eine Beitragserstattung oder deren Vorfinanzierung durch Abtretung des künftigen Erstattungsanspruchs an die Volksbank L eG hingewirkt. Zwar hat sie den damals sogar rechtsanwaltlich vertretenen Kläger auf seine (ausdrückliche) Anfrage ua mit Schreiben vom 14.12.1999 auf die Möglichkeit und das Verfahren der Vorfinanzierung einer künftigen Beitragserstattung hingewiesen, sie hat aber zugleich auf die Hürden und Risiken einer solchen Verfahrensweise aufmerksam und deutlich gemacht, dass es dem Versicherten freigestellt sei, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wolle, durch welches Kreditinstitut oder Finanzierungsbüro er sich die Beitragserstattung vorfinanzieren lasse. In dem vom Kläger unterschriebenen Erstattungsantrag vom Oktober 2000 wurde er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung von Beiträgen weitere Ansprüche aus den bis dahin in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung



zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten ausschließt, insbesondere den Anspruch auf eine Rente (vgl § 210 Abs 6 SGB VI).

- 18 Wie der Kläger zu Recht erkennt, hätte er ohne die erfolgte Beitragserstattung inzwischen Anspruch auf eine deutsche Altersrente. Dass er hierauf durch seinen Antrag auf Beitragserstattung verzichtet hat, war ihm jedoch schon damals bewusst.

III

- 19 Die vom Kläger persönlich gegen das LSG-Urteil sinngemäß erhobene Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 20 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

